

Vaduz und Schan» erstellte Projekt über die Austeilung von Gemeindeboden doch noch verwirklicht werden.⁵² Die Bewohner des Kirchspiels gaben sich eine Gemeindeordnung. Im Gemeindevonbrief von 1740 wurden Erwerb, Vergabe und Verlust von Gemeindesteilen für die Gemeinde Schaan-Vaduz genau geregelt. Gemäss Brief gab es damals Möliholz-, Äuli-, Rütli- und Gartenteile. Eine Haushaltung, die von allen Teilen nutzte, zahlte jährlich zwei Gulden an die Gemeinde.⁵³ Die Gemeinde entrichtete den Neugereutzins in die fürstliche Rentkasse.⁵⁴ Vaduz zählte 1740 108 Haushaltungen mit ganzen und 18 Haushaltungen mit halben Rechten am Gemeindevonnutzen.⁵⁵

Nach dem Übergang der Landesherrschaft an das Fürstenhaus Liechtenstein hatten die Gemeinden ihr Eigentumsrecht am Gemeingut für kurze Dauer verloren. Wie die Gemeindeordnung zeigt, erlangten sie schon bald wieder ihr althergebrachtes Nutzereigentum und das Recht, die Nutzung des Gemeinguts zu regeln. In den Steuerbüchern der Gemeinde Vaduz von 1778 und 1804 sind die alten Gemeindesteile (Neugut- und Strassenteile) bei den einzelnen Hofstätten gleich wie Privatgrundstücke aufgeführt und ins Steuervermögen einbezogen.⁵⁶ Die Landesherrschaft wahrte ihr Obereigentum am Gemeingut. Sie bezog den Neugereutzins oder Neugutsschilling, wenn genossenschaftlich genutztes Gemeingut (Weide- und Streuland) eingelegt, kultiviert und in Teilen an Gemeindevonleute zur privaten Nutzung als Ackerland ausgegeben wurde.⁵⁷ Der Zins belegt das Eigentumsrecht der Landesherrschaft am Boden. Sie war auch bestrebt, im Sinne eines Territorialstaates die Agrarverfassung zu regeln.

52 GAS, U 147a, «Project», 13. Dezember 1704, vom Oberamt am 21. April 1713 bestätigt. Siehe Ospelt, *Gemeindegrenzen*, S. 10–14.

53 LI LA, RA 42/2, Gemeindevonbrief, beschlossen am 31. März 1739, vom Oberamt bestätigt am 30. März 1740.

54 Vaduz zahlte noch 1815 je 5 Kreuzer Neugereutzins von «schon in alten Zeiten eingelegten 122 Neugutteilen» und ab 1772 je 3 Kreuzer von 14 Strassenteilen (wohl an der Landstrasse im Bereich der Flur Rütli gelegen), siehe Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler, S. 335.

55 LI LA, RA 32/1/97, Liste der Teilnehmer am Gemeindevonnutzen, bestimmt 1740, Abschrift 1797.

56 GAV, B 1/12 a, Steuerbuch 1778; GAV, B 1/12 b, Steuerbuch 1804; GAV, A 11/1/1–4, Steuersummarium, Steuerfassionen 1808.

57 LI LA, RA 42/2, Gemeindevonbrief, beschlossen am 31. März 1739, vom Oberamt bestätigt am 30. März 1740.